

Konzeption zur Verfahrensweise bei Stadionverboten

Version: 4.0



der

SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA

(Stadionverbots-Kommission | Bewährungsmodell)

Stand: 1. März 2023

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Hinweis auf geschlechtsneutrale Bezeichnung	5
1. Einleitung	6
2. Ausgangssituation	7
3. Grundlage	8
4. Stadionverbots-Kommission	9
4.1 Zielgruppe	9
4.2. Ziele	9
4.3 Das Prozedere	9
4.3.1 Austausch von Informationen	10
4.3.2 Anschreiben	10
4.3.3 Aufbau der SVK	10
4.3.4 Ausgangslage/Datenschutz	11
4.3.5 Einberufung	11
4.3.6 Entscheidung	11
4.3.7 Beantragung	12
5. Bewährungsmodell	12
5.1. Zielgruppe	12
5.2. Ziele	12
5.3 Das Prozedere	13
5.3.1 Beantragung	13
5.3.2 Anhörung/Entscheidung	13
5.3.4 Umsetzung	14

5.3.5 Beendigung.....	15
5.3.5.1 vorzeitige Beendigung.....	15
6. Auflagen	15
6.1 Einbindung beim SCP07:.....	16
6.2 Unterstützung in einer sozialen Einrichtung:	16
6.3 Begleitende Gespräche:.....	17
6.4 Präventive Maßnahmen:	17
7. Rahmenbedingungen in der Zusammenfassung.....	17
7.1 Zuständigkeiten	17
7.1.1 SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA:.....	17
7.1.2 Begleitung/Begleitperson.....	18
7.1.3 Teilnehmer	19
7.2 Zeitlicher Rahmen und Fristen	19
8. Dokumentation	20
9. Quellen	21
10. Kooperationsvereinbarung/-erläuterung.....	22

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BwM	Bewährungsmodell
bzw.	beziehungsweise
DFB	Deutscher Fußball-Bund e.V.
FB	Fanbetreuung
FP	Fanprojekt Paderborn
ggf.	gegebenenfalls
JGG	Jugendgerichtsgesetz
SCP07	SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA
SiBe	Sicherheitsbeauftragter
StPO	Strafprozessordnung
SV	Stadionverbot
SVK	Stadionverbots-Kommission
SVBe	Stadionverbotsbeauftragter
TNZL	Trainings- und Nachwuchsleistungszentrum
vgl.	vergleich
z.B.	zum Beispiel

Hinweis auf geschlechtsneutrale Bezeichnung

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Konzeption die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

1. Einleitung

Die anhaltende Entwicklung der vergangenen beiden Jahrzehnte im Fußball ist unweigerlich mit einer Professionalisierung der Strukturen und Rahmenbedingungen von Fußballvereinen verbunden. Dabei gewinnt der Bereich Sicherheit immer mehr an Bedeutung. Gleichzeitig wird das Bestreben Konflikte durch Kommunikation zu lösen wichtiger. Wird ein Stadionverbot (SV) als Ergebnis eines Konfliktes (Verdacht eines sicherheitsbeeinträchtigenden Verhaltens) geendet, soll die Konzeption zur Verfahrensweise bei Stadionverboten die Möglichkeit bieten, in eine Kommunikation einzusteigen, um den Konflikt nachhaltig zu lösen. Die *Konzeption zur Verfahrensweise bei Stadionverboten* beinhaltet im Wesentlichen die Arbeitsweise der Stadionverbots-Kommission (SVK) und im Weiteren die Anwendung eines Bewährungsmodells (BwM).

Im Verlauf der Saison 2016/2017 wurde in Zusammenarbeit zwischen dem Fanprojekt Paderborn (FP), dem Fanbeirat und Vertretern des Vereins ein Bewährungsmodell (BwM) für Stadionverböter entwickelt. Im Zuge der Ausgestaltung des BwM wurde allen Beteiligten klar, dass dieses Modell allein nicht ausreichend erscheint, um diesem sensiblen Themenfeld gerecht zu werden. So wurde in der Folge auch die SVK zum 01. Juli 2017 ins Leben gerufen. Die Kommission soll helfen, die Vergabe der SV transparenter zu gestalten und jedes SV als Einzelfall bewerten. Die Besetzung mit Vertretern aus Fanbeirat, Fanprojekt, Verein und einer neutralen Instanz soll nicht nur Vertrauen schaffen, sondern zugleich unterschiedliche Blickwinkel und Beurteilungen in die Ergebnisfindung einfließen lassen. So lässt sich in der Gesamtheit von SVK und BwM der präventive Ansatz in diesem Themenfeld untermauern.

Im Rahmen der *Konzeption zur Verfahrensweise bei Stadionverboten* soll Personen mit einem SV oder bei denen ein SV angedacht wird, die Möglichkeit geboten werden aktiv auf die Rahmenbedingungen des SV einzuwirken. Somit wird den Personen, bei denen ein SV angeregt wird oder gegen die ein SV bereits ausgesprochen wurde, unter Bezugnahme der durch den Deutschen Fußball-Bund (DFB) formulierten *Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von*

Stadionverboten (SV Richtlinien) die Möglichkeit eingeräumt, auf die Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung des gegen sie verhängten SV hinzuwirken.

Die Entscheidungsgewalt hinsichtlich der SV, einer Aussetzung, Reduzierung oder Aufhebung dieser obliegt der SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA (SCP07). Bei der Beurteilung eines Stadionverbotssachverhaltes können, mit dem Einverständnis der Beschuldigten, Informationen des SCP07, des FP Paderborn und der zuständigen Polizeibehörden bei der Entscheidungsfindung mit eingebunden werden.

2. Ausgangssituation

Im Jahr 2013 wurden die *SV Richtlinien* überarbeitet und sind in ihrer neuen Fassung seit dem 01.01.2014 in Kraft. Die SV-Richtlinien bieten die Möglichkeit eine SVK und ein BwM zu installieren und zur Anwendung zu bringen. In den überarbeiteten SV-Richtlinien ist festgelegt, unter welchen Umständen eine Bewährung in Frage kommt. Gleichzeitig bieten die SV-Richtlinien die Möglichkeit, dass die persönliche Situation der Betroffenen mit in einen Entscheidungsprozess einbezogen wird. Dies kann z.B. durch eine Anhörung in der SVK ermöglicht werden. Darüber hinaus lassen die Richtlinien einerseits große Freiheit bei der Ausgestaltung zu, andererseits ist es notwendig eine individuelle Verfahrensweise zu entwickeln und umzusetzen. Dieser Anforderung ist mit der *Konzeption zur Verfahrensweise bei Stadionverboten* Rechnung getragen worden.

Die Fanszene Paderborn ist in den letzten anderthalb Jahrzehnten stetig gewachsen. Insbesondere die aktive Fanszene besteht überwiegend aus Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Profilierung von heranwachsenden Jugendlichen innerhalb der Paderborner Fanszene und den damit verbundenen Konflikten mit dem Rechtsstaat sowie Konflikte mit anderen Fanszenen führen in Einzelfällen dazu, dass SV ausgesprochen werden. Um den präventiven Charakter der SV zu unterstützen und eine nachhaltige Entwicklung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu begünstigen, ist es wichtig, sich mit der individuellen Situation der Personen

mit SV direkt auseinandersetzen und diese reflektiert zu betrachten. Ein Rahmen hierfür soll durch die *Konzeption zur Verfahrensweise bei Stadionverboten* geschaffen werden.

In der Vergangenheit wurde die Möglichkeit, ein SV (unter Auflagen) auf Bewährung auszusetzen, bereits genutzt. Die in diesen Fällen gemachten Erfahrungen, wie z.B. das Einbeziehen von Stellungnahmen und einer Anhörung im Entscheidungsprozess, fließen in die aktuelle Version der *Konzeption zur Verfahrensweise bei Stadionverboten* ein.

3. Grundlage

SV gelten als Präventivmaßnahmen, welche darauf ausgerichtet sind, sicherheitsbeeinträchtigendes Verhalten zu vermeiden. SV können als örtliches oder als bundesweites SV ausgesprochen werden. Die Verhängung eines SV setzt voraus, dass eine Person ein sicherheitsbeeinträchtigendes Verhalten gezeigt hat oder dessen verdächtig wird.

In den SV-Richtlinien wird gefordert, die persönliche Situation der Beschuldigten in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Dies spiegelt sich unter den Aspekten wieder, die bei einer Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung eines SV laut SV-Richtlinien berücksichtigt werden sollen (vgl. *Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten* § 7 (Abs.) 3).

- dem SV zu Grunde liegende Strafverfahren und deren aktueller Stand
- die Schwere des Falls
- die Folgen der den Beschuldigten zur Last gelegten Handlungen
- das Alter der Beschuldigten
- etwaige Erkenntnisse über die Einsicht der Beschuldigten und deren Reue
- etwaige Erkenntnisse über vorherige Verfehlungen der Beschuldigten
- eine etwaige Stellungnahme der Vereine
- eine etwaige Stellungnahme der Fanprojekte

Ein SV in einem minderschweren Fall (vgl. § 5 Abs. 3; *Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten*) kann von Beginn an oder zu jedem beliebigen Zeitpunkt der

festgelegten Laufzeit des SV aufgehoben, ausgesetzt oder reduziert werden (vgl. § 7 Abs. 35; Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten). Die Länge der SV im minderschweren Fall beträgt zwischen einer Woche und einem Jahr. Bei einem Stadionverbot im schweren oder besonders schweren Fall (vgl. § 5 Abs. 3; Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten), kann eine Aussetzung des Stadionverbotes auf Bewährung (unter Auflagen) in der Regel erst nach Ablauf der Hälfte der Stadionverbotsdauer erfolgen (vgl. § 7 Abs. 35; Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten).

4. Stadionverbots-Kommission

4.1 Zielgruppe

Als Zielgruppe für die Anhörung vor der SVK sind grundsätzlich alle Personen, gegen die ein SV verhängt wurde oder angedacht ist, anzusehen. Um die Zielgruppe auf die Anhörung in der SVK aufmerksam zu machen, wird in dem Schreiben, in dem die Ankündigung mitgeteilt wird, auf die Möglichkeit einer Stellungnahme und auf Institutionen hingewiesen. Die Mitarbeiter dieser Institutionen stehen zur Vorbereitung einer (persönlichen) Stellungnahme zur Verfügung. Hierbei werden die Fanbetreuung (FB), der Fanbeirat und das FP Paderborn benannt. Weiterhin wird mitgeteilt, wo Informationen zur SVK online abrufbar sind.

4.2. Ziele

Durch die SVK soll der präventive Charakter von Stadionverboten untermauert werden. Ein zentraler Aspekt des Verfahrens ist, dass die persönliche Situation des Beschuldigten mit in den Entscheidungsprozess einbezogen wird. Diese kann insbesondere durch ein persönliches Gespräch besser individuell berücksichtigt werden.

4.3 Das Prozedere

Die Anhörung in der SVK ist ein Prozess, der nach einem festen Ablauf durchgeführt wird. Um die einzelnen Schritte dieses Prozesses nachvollziehen zu können, werden diese im Folgenden

beschrieben. Es werden dabei alle Angaben, Daten und Informationen im gesetzlichen Rahmen vertraulich behandelt.

4.3.1 Austausch von Informationen

Zur möglichst objektiven Bewertung des vorhergehenden Sachverhaltes ist ein institutioneller Austausch der relevanten Sicherheitsträger (z. B. Verein, FP, Polizei, Sicherheitsdienst) notwendig. Dieser Austausch wird vom SCP07 initiiert.

4.3.2 Anschreiben

Der Verein richtet ein Schreiben an den Beschuldigten, dass ein SV angedacht ist. Dieses Schreiben gewährt dem Beschuldigten die Möglichkeit einer Terminvereinbarung zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme mit einer Frist von 2 Wochen.

Nachdem der Beschuldigte diese wahrgenommen hat, prüft die SVK den Sachverhalt und erarbeitet mit dem Betroffenen, sofern die Möglichkeit einer persönlichen Stellungnahme wahrgenommen wurde, Lösungsansätze im Umgang mit dem Vorfall.

Sollte keine Reaktion des Beschuldigten auf das SV-Ankündigungsschreiben erfolgen oder die Frist verstreichen, greifen zunächst die SV-Richtlinien. Der Betroffene wird darüber schriftlich informiert.

4.3.3 Aufbau der SVK

Den Vorsitz der SVK hat der vom SCP07 und beim DFB registrierte Stadionverbotsbeauftragten (SVBe). Darüber hinaus setzt sich die SVK beim SCP07 aus folgenden Funktionsträgern und Interessensgruppen zusammen:

Geschäftsführung SCP07

Stadionverbotsbeauftragte/r SC07

Fanbetreuung SCP07

Fanbeirat SCP07

Fanprojekt Paderborn

Neutrale Instanz

Eine Anwesenheit von Sicherheitsträgern oder Behörden ist innerhalb der SV-Kommission nicht vorgesehen.

4.3.4 Ausgangslage/Datenschutz

Bevor die SVK das erste Mal zusammenkommt, unterschreibt jedes Mitglied eine Datenschutzerklärung, die den vertraulichen Umgang mit Informationen zur betreffenden Person, der ein SV droht, regelt. Diese Datenschutzerklärungen werden nach Unterschrift vom SVBe verwahrt. Alle Mitglieder der SVK verpflichten sich zudem mit ihrer Unterschrift zur Verschwiegenheit.

Die Mitglieder der SVK haben kein Zeugnisverweigerungsrecht!

Alle Mitglieder der SVK haben gegenüber dem SVBe lediglich eine beratende Funktion und geben somit Empfehlungen bei der Entscheidungsfindung ab. Die Entscheidung über ein zu vergebendes, auszusetzendes, aufzuhebendes oder zu reduzierendes SV obliegt letzten Endes nur dem SVBe des SCP07.

4.3.5 Einberufung

Die SVK wird bei einem drohenden SV (örtliches, bundesweites) einberufen. Unabhängig der Vereinszugehörigkeit steht jedem Betroffenen das Recht zu, sich vor der Stadionverbotskommission zu äußern. Die Einberufung erfolgt spätestens sechs Wochen nach dem Ankündigungsschreiben.

4.3.6 Entscheidung

Alle Entscheidungen sollen möglichst im Rahmen der SVK-Sitzung getroffen, sodass die Betroffenen direkt informiert sind. In Ausnahmefällen ist die Entscheidung spätestens nach sieben Tage schriftlich (auch per E-Mail möglich) mitzuteilen. Eine Entscheidung kann auch Teile des BwM enthalten.

4.3.7 Beantragung

Auf schriftlichen Antrag können Betroffene vor Ablauf des SV beim SVBe des SCP07 um eine Neubearbeitung des Sachverhaltes bitten. Der Antrag kann formlos gestellt werden. Zugleich sollte jedoch begründet werden, warum eine Neubearbeitung durch die SVK erfolgen soll. Grundvoraussetzung ist die Bereitschaft der persönlichen Stellungnahme gegenüber der SVK.

5. Bewährungsmodell

5.1. Zielgruppe

Als Zielgruppe für das BwM sind grundsätzlich alle Personen, gegen die ein SV verhängt wurde oder angedacht wird, anzusehen. Um die Zielgruppe auf das BwM aufmerksam zu machen wird in dem Schreiben, in dem die Aussprache und der Umfang des SV mitgeteilt wird auf das BwM und auf die entsprechenden möglichen Ansprechpartner hingewiesen. Hierbei werden Kontaktdaten der FB, des Fanbeirats und des FP Paderborn mitgeteilt. Weiterhin wird mitgeteilt, wo Informationen zum BwM online abrufbar sind.

5.2. Ziele

Durch das BwM soll der präventive Charakter von Stadionverboten untermauert werden. Ein zentraler Aspekt des Modells ist das Erleben von positiven Erfahrungen durch präventive Angebote und die Übernahme von Aufgaben in sozialen Einrichtungen. Diese sollen in Begleitgesprächen reflektiert werden. In den Begleitgesprächen soll den Teilnehmer durch Reflektion und Feedback zu den Erfahrungen aus den gegangenen Schritten ein erweiterter Blick auf sich selbst ermöglicht werden. Die Teilnehmer sollen Erkenntnisse darüber gewinnen, wie ihr Verhalten auf Außenstehende wirken kann.

Durch die Übernahme von Aufgaben beim SCP07 soll den Teilnehmer ein Einblick in den Verein und dessen Aufgaben und Verantwortung ermöglicht werden. Ein solcher Einblick soll das Verständnis gegenüber dem Verein stärken und so die Beziehung zum Verein positiv unterstützen.

5.3 Das Prozedere

Die Aufnahme in das BwM ist ein Prozess, der nach einem festen Ablauf durchgeführt wird. Um die einzelnen Schritte dieses Prozesses nachvollziehen zu können, werden diese im Folgenden beschrieben.

5.3.1 Beantragung

Die Person richtet den Antrag auf Überprüfung des SV schriftlich an den SCP07. Der Antrag auf Aussetzung eines SV zur Bewährung ist formlos. Auf Antrag zur Überprüfung eines SV wird immer geprüft, ob eine Reduzierung, eine Aufhebung oder eine Aussetzung auf Bewährung und damit eine Aufnahme in das BwM in Frage kommt.

5.3.1.1 Unterstützung

Um beim Stellen eines Antrags auf Überprüfung eines SV Unterstützung zu bekommen, kann sich die Person an die FB des SCP07, den Fanbeirat oder die Mitarbeiter des FP Paderborn wenden. So können die FB und/oder das FP bei der Antragsstellung behilflich sein und von Beginn an in den Prozess eingebunden werden. Wird von den Betroffenen eine Begleitung durch das Fanprojekt, des Fanbeirat oder die FB gewünscht, werden die entsprechenden Mitarbeiter in die Kommunikation zum Antrag umfänglich mit einbezogen.

5.3.2 Anhörung/Entscheidung

Den Beschuldigten wird die Möglichkeit geboten, in einem persönlichen Gespräch angehört zu werden. An diesem Gespräch sollten mindestens der SVBe (Stadionverbotsbeauftragte) und die FB teilnehmen. Auf Wunsch der Beschuldigten können zu der Anhörung das FP und Vertreter des Fanbeirats hinzugezogen werden.

Eine Einschätzung über die Aufhebung, Reduzierung oder Aussetzung zur Bewährung soll direkt im Anschluss des persönlichen Gespräches getroffen werden. Die Entscheidung über die Zustimmung des gestellten Antrags obliegt dem SCP07. Die Entscheidung über einen Antrag auf Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung eines SV zur Bewährung muss innerhalb von sieben Tagen nach der Anhörung sowie innerhalb von 30 Kalendertagen (vgl. Richtlinien zur

Einheitlichen Behandlung von Stadionverboten, S. 45) nach Erhalt des Antrags getroffen werden und beinhaltet einen Termin zu dem die Aufhebung, Reduzierung oder Aussetzung zur Bewährung startet.

5.3.2.1 Stellungnahmen

Stellungnahmen der Vereine, der Fanprojekte und der zuständigen Polizeibehörden zur Person sind hilfreich und können vom SVBe, mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Beschuldigten, vor einer Anhörung eingeholt werden. Eine Anhörung vor der SVK stellt rechtlich kein Schuldanerkenntnis des Beschuldigten dar.

5.3.2.2 Auflagen

Im Vorfeld der Anhörung soll durch die Beschuldigten ein Vorschlag zum Umfang der möglichen Auflagen ausgearbeitet werden. So kann die individuelle Einschätzung der Betroffenen im Entscheidungsprozess berücksichtigt werden.

Wird dem Antrag statt gegeben und eine Aussetzung auf Bewährung unter Auflagen beschlossen, muss von den Betroffenen den Auflagen zugestimmt werden. Wird der Vorschlag angenommen, arbeiten die Teilnehmer mit der Begleitperson von FB oder FP die Umsetzung und Aufteilung der gesamten Auflagen auf die einzelnen Maßnahmen (vgl. 6. Auflagen) aus. Die Ausarbeitung der Bewährungsauflagen wird der Stadionverbots-Kommission zur Kenntnis vorgelegt.

5.3.4 Umsetzung

Die Bewährung beginnt und endet zu einem festgelegten Zeitpunkt. Während das BwM in Kraft getreten ist, wird dem SVBe des SCP07 durch den Teilnehmer oder durch die Begleitperson regelmäßig Rückmeldung über den aktuellen Stand gegeben. Hierbei wird nicht über den inhaltlichen Verlauf sondern ausschließlich über den zeitlichen Aspekt informiert. Der inhaltliche Verlauf fällt unter die Schweigepflicht der Begleitperson. Die Aufteilung der Auflagen auf einzelne Bereiche wird unter Punkt 6 ausführlich erläutert.

5.3.5 Beendigung

Mit Beendigung der Bewährung findet ein Abschlussgespräch statt. An dem Abschlussgespräch sollen neben Teilnehmer dieselben Personen teilnehmen, die an der Anhörung teilgenommen haben sowie diejenigen, die die Begleitung übernommen haben. In Vorbereitung auf das Abschlussgespräch soll von den Teilnehmenden ein halb- bis einseitiges Reflexionsschreiben über die Verfahrensweise bei SV unter Berücksichtigung der eigenen Erfahrungswerte angefertigt werden.

Werden Auflagen nicht wie vereinbart erfüllt oder tritt ein Vorfall ein, der ein weiteres SV nach sich zieht, tritt das SV wieder in Kraft. Tritt ein SV aus diesen Gründen wieder in Kraft, bedarf es einen neuen Antrag auf Überprüfung des SV, um erneut im BwM aufgenommen werden zu können.

5.3.5.1 vorzeitige Beendigung

Wird das zu Grunde liegende Verfahren ohne Auflagen eingestellt (§ 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) bzw. vergleichbarer Fall nach Jugendgerichtsgesetz (JGG) oder Freispruch), wird das SV aufgehoben und die Bewährung endet. Wird das Verfahren wegen Geringfügigkeit oder unter Auflagen eingestellt (§§ 153 f StPO oder vergleichbarer Fall nach JGG), kann das SV auch in der Bewährungsphase erneut geprüft und ggf. beendet werden. Die Auflagen werden in Abstimmung mit der für die Begleitung zuständigen Person zu einem zügigen aber geregelten Ende geführt. Bereits vereinbarte Termine müssen, unter Umständen auch nach der offiziellen Einstellung des SV und dem damit verbundenen Ende der Bewährung, wahrgenommen werden.

6. Auflagen

Der gesamte Umfang der Auflagen einer Bewährung wird unter Berücksichtigung der unter Punkt 3 beschriebenen Aspekte festgelegt. Die tatsächliche Aufteilung erfolgt individuell und kann von den Teilnehmern mitgestaltet werden. Die individuelle Ausgangssituation wird

berücksichtigt. Die Auflagen können aus folgenden Bereichen bestehen, wobei in jedem Fall begleitende Gespräche in angemessenem Umfang stattfinden sollen:

- Einbindung beim SCP07
- Unterstützung in sozialen Einrichtungen
- begleitende Gespräche
- präventive Maßnahmen

6.1 Einbindung beim SCP07:

Die Unterstützung des Vereins kann in unterschiedlichen Bereichen stattfinden. Beispielsweise können in der Home Deluxe Arena oder im Trainings- und Nachwuchsleistungszentrum Arbeiten im Bereich Greenkeeping und Haustechnik durchgeführt werden. Außerdem kann die Einbindung bei verschiedenen Veranstaltungen (z.B. Spieltage) erfolgen. Durch diese Tätigkeiten soll der Bezug zum Verein gefördert und weiterentwickelt werden. Der SCP07 entwirft hierzu einen Aufgabenkatalog für die Teilnehmenden. Die abgeleistete Zeit wird mit dem/der SVBe, der FB und der Begleitperson vor- und nachbesprochen.

6.2 Unterstützung in einer sozialen Einrichtung:

Die Unterstützung sollte in einer sozialen Einrichtung abgeleistet werden. In der, in Abstimmung mit der Begleitperson, gewählten Institution soll der Schwerpunkt der Arbeit im Kontakt mit Menschen liegen, die sich in unterschiedlichen Lebenslagen befinden. Die Teilnehmer sollen sich in erster Linie eigenständig, ggf. auch mit Unterstützung der Begleitung, um eine Stelle kümmern. Der Prozess soll regelmäßig mit der Begleitperson besprochen und reflektiert werden. Zu den Menschen in der sozialen Einrichtung soll eine Beziehung aufgebaut und Einblicke in die individuelle Lebenslage geschaffen werden. So soll die Sensibilisierung und die Toleranz zu Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen gestärkt und gefördert werden. Die Tätigkeit kann durch eine von der Einrichtung ausgestellten Bescheinigung (mit Unterschrift und Stempel) nachgewiesen werden.

6.3 Begleitende Gespräche:

Die begleitenden Gespräche werden in Einheiten zu je 30 bis 45 Minuten stattfinden. Die Durchführung der Gespräche wird protokolliert und an den/die SVBe weitergeleitet. In den Gesprächen sollen erlebte Dinge und Erfahrungen, die vor und während des BwM in den einzelnen Bereichen gesammelt wurden, reflektiert und begleitet werden.

6.4 Präventive Maßnahmen:

Präventive Maßnahmen können nach individueller Vereinbarung durchgeführt werden. Hier kann der SCP07 oder das FP Paderborn auf eine Vielzahl von internen und externen Netzwerkpartnern zurückgreifen. Ein schriftlicher Nachweis (mit Unterschrift und Stempel) über die Anwesenheit ist zu erbringen.

7. Rahmenbedingungen in der Zusammenfassung

Unter Rahmenbedingungen werden die für den Ablauf wichtigen Aufgaben bzw. Zuständigkeiten der beteiligten Personen sowie festgelegte Fristen, die einzuhalten sind, verstanden. Es werden alle Zuständigkeiten, die zum großen Teil aus dem Ablauf hervorgehen, festgehalten und kurz beschrieben. Weiterhin werden die zeitlichen Rahmenbedingungen für die Antragsstellung und Bearbeitung übersichtlich zusammengefasst.

7.1 Zuständigkeiten

Im Folgenden sollen die Aufgaben, die im BwM den einzelnen Institutionen und Personen angedacht sind, kurz zusammengefasst und beschrieben werden. Um dies in einer übersichtlichen Zusammenfassung darstellen zu können werden alle Institutionen und Personen, die an der Umsetzung des BwM beteiligt sind, einzeln aufgeführt.

7.1.1 SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA:

Über die Aussetzung, Aufhebung oder Reduzierung eines SV entscheidet der SCP07. Die Zuständigkeit kann an den Bezugsverein, unter der Voraussetzung der Zustimmung beider Vereine und des DFB, übertragen werden. Wird angestrebt eine Person in ein BwM aufzunehmen,

macht es Sinn bei einer Aussprache eines SV durch einen anderen Verein als den Bezugsverein, über eine Übertragung der Zuständigkeit auf den SCP07 nachzudenken. Die Entscheidung über eine Aufnahme in das BwM obliegt dem SCP07. Vom SCP07 wird eine von den Teilnehmenden gewünschte Begleitperson in die Kommunikation mit einbezogen.

7.1.2 Begleitung/Begleitperson

Sollte die beratene Person sich dafür entscheiden, im Prozess Unterstützung in Anspruch zu nehmen und einen Antrag auf Überprüfung des SV stellen zu wollen, kann die Begleitperson bei der Antragsstellung unterstützen. Die Begleitung kann von Mitarbeiter der unten beschriebenen Einrichtungen geleistet werden. Vor der Anhörung wird diese im gemeinsamen Gespräch vorbereitet. Findet eine Teilnahme am BwM statt, wird der Teilnehmer weiterhin durch den gewählten Ansprechpartner begleitet. Unterstützung wird dann beim Ausarbeiten der Auflagen geleistet. Die begleitenden Gespräche finden ebenfalls mit dem gewählten Ansprechpartner statt. Der zeitliche Verlauf wird mit einer kurzen Einschätzung, der von dem/der Teilnehmer zugestimmt werden muss, von der Begleitperson festgehalten und an den SCP07 übermittelt.

7.1.2.1 Fanbetreuung SCP07

Zu den Kernaufgaben der FB des SCP07 gehören das Vermitteln und Übersetzen zwischen Fans und verantwortlichen Personen des Vereins. Da die FB eine Abteilung des Vereins ist, sind die Mitarbeiter Angestellte des Vereins. Durch die kurzen Wege zu den Vereinsverantwortlichen wird das Übersetzen und Weitervermitteln von Faninteressen einfacher. Im Gegenzug vermittelt und vertritt die FB die Vereinsinteressen gegenüber den Fans (vgl. Deutscher Fußballbund e.V. et al.(2015)).

7.1.2.2 Fanprojekt Paderborn

Das FP Paderborn ist eine sozialpädagogische Einrichtung des Caritasverband Paderborn e.V. Durch niedrigschwellige aufsuchende Jugendsozialarbeit/-sozialpädagogik, Einzelfallhilfe und Gruppenarbeit werden der Zielgruppe Angebote zur Unterstützung in verschiedenen Bereichen gemacht. Zentrale Themen sind hierbei die Bewältigung von Anforderungen des

„Erwachsenwerdens“, der Aufbau eines eigenen Wertesystems sowie der Entwicklung einer persönlichen Identität (vgl. Caritasverband Paderborn e.V. (2014)).

7.1.3 Teilnehmer

Die Teilnehmenden sind dafür verantwortlich sich an die FB des SCP07 oder das FP Paderborn zwecks Umsetzung des BwM zu wenden. Der Antrag auf Aussetzung eines SV zur Bewährung wird von den potentiellen Teilnehmern verfasst. Hierbei kann Unterstützung von der FB des SCP07 oder vom FP Paderborn geleistet werden. Die Teilnahme an einer Anhörung zum Antrag ist Voraussetzung für die Aufnahme in das BwM. Wird dem Antrag stattgegeben, müssen in Zusammenarbeit mit der Begleitperson nach den unter Kapitel „7. Auflagen“ aufgeführten Richtlinien, die Umsetzung der Maßnahmen ausgearbeitet werden. Die Teilnehmenden müssen sich aktiv an der Umsetzung der Vereinbarungen des BwM beteiligen. Am Ende der Bewährung findet ein Abschlussgespräch mit allen Beteiligten Personen statt. Zu diesem Abschlussgespräch soll ein halb- bis einseitiges Reflexionsschreiben von den Teilnehmenden verfasst und vorgelegt werden.

7.2 Zeitlicher Rahmen und Fristen

30 Kalendertage nach Eingang des Antrags auf die Aufhebung, Reduzierung oder Aussetzung eines SV zur Bewährung muss dem Betroffenen eine Entscheidung mitgeteilt werden. In der Regel wird diese direkt im Anschluss an die Anhörung mitgeteilt. Wird dem Antrag stattgegeben, muss ein Termin festgelegt sein, zu dem die Aussetzung zur Bewährung beginnt. Bei einem SV im schweren oder besonders schweren Fall nach § 5 Abs. 3 *Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten*, kann eine Aussetzung des Stadionverbotes auf Bewährung (unter Auflagen) in der Regel erst nach Ablauf der Hälfte der Stadionverbotsdauer erfolgen (vgl. § 7 Abs. 5, *Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten*). Bei einem SV im minderschweren Fall nach § 5 Abs. 3 *Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten*, kann die Aussetzung eines SV zur Bewährung auch vor Ablauf der Hälfte des verhängten SV erfolgen.

Die Erfüllung der vereinbarten Auflagen sollte zeitgleich mit dem Beginn der Aussetzung starten. Die Auflagen müssen bis zum Ende des SV erfüllt sein.

8. Dokumentation

Die getroffenen Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten, von allen Beteiligten getragen und vom SVBe unterschrieben. Die Dokumentation der Tätigkeit in den verschiedenen Einrichtungen oder Maßnahmen erfolgt durch eine Bescheinigung, die von der Einrichtung ausgestellt wird. Diese werden der Begleitperson vorgelegt. Die Begleitperson gibt den aktuellen Stand regelmäßig an den/die SVBe des SCP07 weiter. Hierzu zählen sowohl die Bescheinigungen der Einrichtungen als auch eine kurze Dokumentation bzw. Einschätzung aus den Begleitgesprächen. Die Einschätzung ist vor der Übermittlung mit den Teilnehmenden zu besprechen.

9. Quellen

Caritasverband Paderborn e.V. (2014): Konzept „Fanprojekt Paderborn“. Online: http://fanprojekt-paderborn.de/medium/Fanprojekt-Paderborn-Konzept_Juli2014.pdf?m=1086 (Zugriff: 09.03.2017)

Deutscher Fußball-Bund e.V. (2013): Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten. Frankfurt/Main.

Deutscher Fußball-Bund e.V./DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (2015): Handbuch für Fanbeauftragte. Saison 2016/2017. Frankfurt/Main. (Stand: 09.03.2017)

10. Kooperationsvereinbarung/-erläuterung

Bei der Entwicklung und Erstellung der Version 4.0 der Konzeption zur Verfahrensweise bei Stadionverbote haben Mitarbeiter des SCP07, Mitarbeiter des FP Paderborn in Trägerschaft des Caritasverband Paderborn e.V. sowie Mitglieder des Fanbeirat des SCP07 in Kooperation zusammengearbeitet. Im Einzelnen sind folgende Personen beteiligt gewesen:

Version 4.0

SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA

Martin Hornberger (Geschäftsführer, Veranstaltungsleiter)

Sebastian Matz (Leiter Organisation, Sicherheitsbeauftragter, Stadionverbotsbeauftragter, stellv. Veranstaltungsleiter)

Sabrina Milewski (Fanbetreuung)

Fanbeirat SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA

Jürgen Nölle

Detelf Rex

Fanprojekt Paderborn des Caritasverband Paderborn e.V.

Anna Magegold (Leitung, Sozialarbeiterin/-pädagogin)

Marvin Schuck (Sozialarbeiter/-pädagoge B.A.)

Die Konzeption zur Verfahrensweise bei Stadionverboten wird von den beteiligten Kooperationspartner regelmäßig inhaltlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Eine Zusammenkunft der Arbeitsgruppe zur gemeinsamen Überprüfung soll einmal jährlich nach dem Saisonende, stattfinden. Die unten genannten Institutionen beschließen hiermit, die Konzeption zur Verfahrensweise bei Stadionverboten gemeinsam in der verfassten Version umzusetzen

Versionierung

Version	Änderungsdatum	Kapitel und Inhalt der Änderung	Gültig ab	Freigegeben durch
1.0	3. Mai 2017	Erstauflage	1. Juli 2017	Konformitätserklärung
2.0	25.04.2019	Zweitaufgabe	01. Mai 2019	Konformitätserklärung
3.0	04.02.2020	Drittauflage	17. Februar 2020	Konformitätserklärung
3.1	01.12.2022	Redaktionelle Änderungen	12.12.2022	Konformitätserklärung
4.0	01.03.2023	Viertauflage	28.03.2023	Konformitätserklärung

Erläuterung zur Versionierung

Redaktionelle Änderungen im Prüfungsprozess bedürfen nicht der Zustimmung der Unterzeichnenden Parteien. Inhaltlichen Änderungen muss von allen Kooperationspartnern gleichermaßen zugestimmt werden. Werden Änderungen, welche alle Kooperationspartner betreffen, vorgenommen und die Version von 1.0 auf 2.0 usw. hochgesetzt, so ist die Freigabe durch alle Kooperationspartner dokumentiert erforderlich. Die jeweilige Konformitätserklärung ist von allen Kooperationspartnern einzuholen. Wenn im Bewährungsmodell kleinere, redaktionelle Änderungen vorgenommen werden, wird die Version beispielsweise von 2.0 auf 2.1 hochgesetzt. In diesem Fall erfolgt eine dokumentierte Information (z.B. via E-Mail) der einbezogenen Partner, jedoch keine dokumentierte Freigabe durch eine Konformitätserklärung.



SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA
Wilfried-Finke-Allee 1
33104 Paderborn
Tel: 05251 877-1907

Unterschrift / Stempel

SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA

FANPROJEKT PADERBORN

Caritasverband Paderborn e.V.
Frankfurter Weg 27
33106 Paderborn

Telefon: 05251 889-1320
Mail: fanprojekt@caritas-pb.de

Unterschrift Stempel

Caritasverband Paderborn e.V.

2.  
Unterschrift / Stempel

Fanbeirat SC Paderborn 07